



Antrag

der Abgeordneten **Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner** und
Fraktion (AfD)

Keine deutsche Selbsterniedrigung im Freistaat Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, grundsätzlich und dauerhaft die bayerische Staatsflagge sowie die Bundesflagge gemeinsam an den von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäuden und Anlagen zu hissen und außerdem darauf hinzuwirken, dass die Gemeinden, Landkreise und Bezirke sowie die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in gleicher Weise verfahren.

Begründung:

Die Geschichte um die deutsche Nationalflagge reicht weit zurück. Letztlich hat sich der Parlamentarische Rat 1949 entschieden, Schwarz-Rot-Gold als Farben der Staatsflagge zu wählen. Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland steht sie wie kaum eine andere Nationalflagge für Einheit, Freiheit und Demokratie. Diese symbolträchtigen Werte mussten beharrlich erkämpft werden und dürfen nun im Angesicht eines Krieges nicht in Vergessenheit geraten, sondern müssen derzeit mehr denn je verteidigt und gesamtgesellschaftlich vertreten werden.

Die deutschen Farben Schwarz-Rot-Gold stehen als Sinnbild für nationale Einheit und bürgerliche Freiheit, die im Besonderen dann eine starke Außenwirkung entwickeln, wenn sie im Bezug mit der Solidarität zu einem anderen Staat gezeigt werden. Werden sie hingegen entfernt oder verleumdet, schwächt das sowohl die Solidaritätsbekundung wie auch die Glaubwürdigkeit des souveränen deutschen Staates. Insbesondere der Bayerische Landtag als zentrale staatliche Repräsentanz in Bayern nimmt diesbezüglich eine Vorbildfunktion ein und sollte die freiheitlich demokratische Tradition der deutschen Flagge als identitätsstiftendes Abbild der deutschen Bürger sowie als symbolkräftige Solidaritätsbekundung mit unterdrückten Staaten verstehen.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Flaggen-Verwaltungsordnung (VwAoflag) werden grundsätzlich „die bayerische Staatsflagge, die Bundesflagge und, soweit möglich, die Europaflagge“ gemeinsam vor dem Landtag gesetzt. Nach § 3 Absatz 2 VwAoflag gebührt der Bundesflagge dabei sogar „grundsätzlich“ die bevorzugte Stelle in der Anordnung, wobei die bayerische Staatsflagge rechts von ihr zu hissen ist. Das Ersetzen der deutschen Nationalflagge zugunsten der ukrainischen beschädigt in dieser Anordnung die Würde und das Ansehen des Landtags als Volksvertretung. Dieser Form staatlicher Erniedrigung ist dringend entgegenzusteuern und zur Anordnung der deutschen Nationalflagge in Verbindung mit der bayerischen Staatsflagge zurückzukehren.